

Botschaft

o des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages für die Verbauung des Trübbaches, Gemeinde Wartau, Kanton St. Gallen.

(Vom 14. August 1894.)

Tit.

Die Regierung des Kantons St. Gallen ersucht mit Schreiben vom 12. September 1893 um Bewilligung einer Bundessubvention für die Verbauung des Trübbaches in der Gemeinde Wartau. Dem Schreiben ist ein vollständiges Projekt, bestehend aus Situationsplänen, Längen- und Querprofilen, Typen, ein technischer Bericht und ein Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 315,000 beigelegt; dasselbe enthält folgende Motivierung dieser Verbauung:

„Seit Jahren schon liegen die Verhältnisse am Trübbache, Gemeinde Wartau, derart, daß abhülflche Maßnahmen ins Auge gefaßt werden mußten. Anderweitige Inanspruchnahme in Verbauungsangelegenheiten hat diese Maßnahme verzögert, weil stets dem dringendsten Bedürfnis gewehrt werden mußte.

Ein heftiges Gewitter im Hochgebiete des Trübbaches am 16. Juli 1891 mit außerordentlichen Niederschlägen hat in verschiedenen Teilen des Bachlaufes arge Verwüstungen angerichtet und eine Geschiebefuhr verursacht, welche die Ortschaft Trübbach in hohem Maße bedrohte. Die Verhältnisse im untersten Teile des Baches, am Ausfluß in den Rhein, sind sehr ungünstige, und es kann mit aller Anstrengung durch Ausschöpfen des Bachbettes ein befriedigender und etwelchermaßen sicherer Zustand nicht geschaffen

werden. Unter solchen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als den Versuch zu machen, die Geschiebefuhr soweit immer möglich zum Stillstand zu bringen. Ein eingehender Untersuch des ganzen Gebietes hat ergeben, daß dies nur erreicht werden kann, wenn eine umfassende und ausreichende Verbauung des Baches und eines Teiles seiner Zuflüsse stattfindet.

Gestützt auf diesen Befund haben wir Auftrag zur Ausarbeitung eines solchen Projektes erteilt, welch letzteres auch die Verbesserung und Ergänzung der früher verbauten Partien enthalten sollte. Wir beehren uns, Ihnen nunmehr das vollständig ausgearbeitete Projekt mit dem Gesuche zu übermitteln, bei den eidgenössischen Räten eine Bundessubvention von 50 % der zu Fr. 315,000 veranschlagten Kosten erwirken zu wollen.

Wir glauben es unterlassen zu dürfen, auf die technische Seite des Projektes näher einzutreten, weil hierüber die Vorlagen und allfällig weitere Auskünfte bei der Lokalbesichtigung durch Ihr Oberbauinspektorat die erforderlichen Daten geben dürften.“

Die Regierung von St. Gallen macht im gleichen Schreiben noch auf folgenden technischen Punkt der Frage aufmerksam, welchen wir hier ebenfalls wörtlich anführen wollen :

„Es ist heute noch nicht zu entscheiden, ob es mit der projektierten Verbauung sein Bewenden haben könne, oder ob auch noch behufs Ausbildung des untersten Bachlaufes ob der Einmündung in den Rhein weitere Maßnahmen zu treffen sind. Es handelt sich diesfalls um die Hebung der Eisenbahnbrücke über den Trübbach und eventuell auch um den Umbau der etwas oberhalb gelegenen Staatsstraßenbrücke. Die Gemeindebehörde macht darauf aufmerksam, daß die Ausführung dieser im Kostenvoranschlag nicht vorgesehenen Arbeiten das Unternehmen in unzulässiger Weise belasten würde und demnach demselben auch nicht zugemutet werden dürfe. Wir halten dafür und haben diesen Standpunkt immer eingenommen, daß die Eigentümer oder Unterhaltspflichtigen von Brücken zur Abänderung derselben anzuhalten sind, wenn sich ein Brückenprofil als den obwaltenden Verhältnissen nicht entsprechend erzeigen sollte. Infolgedessen werden wir uns der Pflicht nicht entziehen, wenn nötig die Staatsstraßenbrücke auf alleinige Kosten des Staates umzubauen, und glauben, daß die Bahnverwaltung, sofern es notwendig werden sollte, gleicherweise zu einer Änderung des bisherigen Zustandes verhalten werden könnte. Wir ersuchen Sie anmit, die derzeitigen Verhältnisse bei der Eisenbahnbrücke einer Prüfung durch Ihre zuständigen Organe unterstellen zu wollen.“

Nachdem unser Oberbauinspektorat die erforderliche Lokalbesichtigung vorgenommen hat, sind wir im Falle, über die technischen Verhältnisse im Gebiete des Trübbaches folgendes zu berichten:

Der Trübbach entspringt in zahlreichen Rinnen des Balfries- und Berrias-Schiefers an der Ostseite des Querkammes von Labrie, welcher die Kammeegg (2313 m. über Meer) mit dem Gonzen (1833 m. über Meer) verbindet. Das bei jedem Regenwetter mit schwarzem Schlamm gesättigte Wasser reißt große Mengen von Steinen und Schutt mit sich und erhöht sein Bett beständig, so daß öftere Ausräumungen kaum im stande sind, zeitweise einen leidlichen Zustand zu schaffen.

Schon Professor Culmann in seinem Berichte über die schweizerischen Wildbäche (1858—1863) bemerkt, daß der Trübbach der schlimmste Wildbach im Kanton St. Gallen sei und außerordentlich viel Steine und Schutt führe. Er giebt auch an, daß die Geschiebeführung in den letzten Jahren sehr zugenommen habe; dies sei deswegen äußerst bedenklich, weil durch die Korrektionsbauten von Sargans der Rhein den Schuttkegel des Trübbaches nicht mehr erreichen und wegspülen könne. Dieser Schuttkegel werde also zusehends von Jahr zu Jahr größer werden, und Culmann ist der Ansicht, daß es durchaus nichts Unvorhergesehenes wäre, wenn einmal bei einer Katastrophe in wenigen Stunden nicht allein die Landstraße am Schollbergpaß und die Eisenbahn daneben, sondern das ganze Dorf Trübbach etliche Klafter hoch überrüfnet und zerstört würden, indem die Bahn und die Station hinter den Häusern den Abfluß von Wasser und Geschieben gänzlich abschließen. Er empfiehlt daher dringend die Anlage von Thalsperren, mindestens ein Dutzend, und findet, daß genug Interessenten an dieser Verbauung vorhanden seien.

In den sechziger bis achtziger Jahren wurden nun von den Interessenten verschiedene Sperren im Trübbache erstellt und im Jahre 1889 ein diesbezügliches Ergänzungsprojekt von uns subventioniert, welches jedoch nicht zur Ausführung gelangte.

Nach Angabe des Baudepartements des Kantons St. Gallen wurden in den Jahren 1861 bis 1884 von der Ortsgemeinde Wartau für Fr. 51,455. 59 Bauten ausgeführt, das Holzmaterial nicht eingerechnet, und vom Kanton Fr. 18,092. 90, vom schweizerischen Forstverein Fr. 6000, von den Vereinigten Schweizerbahnen Fr. 6451. 30, somit im ganzen Fr. 30,544. 20 Subvention daran geleistet.

Nachdem am 16. Juli 1891 im obern Gebiete des Trübbaches außerordentlich starke Niederschläge gefallen waren, wodurch ein Hochwasser entstand, welches die bestehenden Sperrbauten zum

Teil beschädigte, zum Teil aber vollständig zerstörte und auch durch wiederholte Geschiebsausbrüche die Ortschaft Trübbach direkt und in hohem Maße gefährdete, stellte die Regierung des Kantons St. Gallen mit Schreiben vom 30. Januar 1893 das Gesuch an uns, wir möchten die sofortige Erstellung einer Schutzbaute am linken Trübbachufer von der Staatsstraßenbrücke aufwärts bis zur Kublischen Mühle, sowie auch die Enteignung des Wasserrechtes derselben genehmigen und als Bestandteil einer totalen Verbauung des Trübbaches ansehen.

Unterm 31. Januar haben wir genannter Regierung hierauf mitgeteilt, daß in der sofortigen Ausführung des eingesandten Projektes kein Grund erblickt werde, diese Arbeiten von einer eventuellen Subventionierung auszuschließen, insofern sie nach den Angaben des vorgelegten Projektes als Bestandteil einer rationellen Verbauung und Korrektion genannten Baches ausgeführt werden.

Unterm 12. September 1893 hat dann die Regierung von St. Gallen das Projekt einer vollständigen Verbauung des Trübbaches eingesandt. Bevor wir auf die Besprechung desselben eintreten, wollen wir noch einige der wichtigsten Daten hier vorausschicken.

Der Trübbach mit einem Gesamteinzugsgebiet von 8,66 km² entsteht aus zwei Bächen, dem eigentlichen Trübbach, mit einer Länge von 5 km., welcher seinerseits wieder in zwei Teile zerfällt, den Hinter- und den Vordertrübbach oder den Vorderbach, und dem Lauterbache, Einzugsgebiet 4,15 km², welcher ebenfalls drei Verzweigungen hat, den Wolfslochbach, den Lochbach und den eigentlichen Lauterbach. Beide größeren Bäche, der Trübbach und der Lauterbach, vereinigen sich bei Ober-Trübbach cirka 1 km. oberhalb der Einmündung in den Rhein.

Von sämtlichen hier angeführten Bächen ist es der Vorderbach, welcher gegenwärtig die meisten Geschiebe liefert. Bei jedem Gewitter vertieft sich die Bachsohle, die Hänge rutschen beidseitig nach, es entsteht eine flache Mulde, welche immer größere Verhältnisse annimmt und von welcher bedeutende Geschiebmassen zu Thale gefördert werden.

Als größte Abflußmenge muß man in diesem Gebiete wohl 4m³ pro km² und Sekunde annehmen, so daß die Maximalabflußmenge des Trübbaches cirka 34 m³ pro Sekunde wäre.

Dem schon oben erwähnten Projekte ist zu entnehmen, daß im Hauptbache nebst den schon bestehenden und im Jahre 1892 mit einem Kostenaufwande von Fr. 4500 reparierten Sperrn noch 14 weitere, steinerne Sperrn ausgeführt werden sollen.

Im hintern Trübbache sind 38 Sperren vorgesehen, einige ganz aus Stein, andere gemischt aus Holz und Stein, wie es die Verhältnisse eben mit sich bringen, wobei jedoch darauf gesehen werden soll, daß die Kronschiene und die Flügel, welche am meisten der Fäulnis ausgesetzt sind, ausschließlich aus Stein erstellt werden. Seitenvorrichtungen und Entwässerungen bilden die Vervollständigung dieser Verbauungsanlage.

Im Vorderbach auf einer Länge von 1,4 km. sollen 30 Sperren meistens aus Holz und Stein erstellt werden, im fernern noch 41 Sohlen- und zahlreiche Seitenversicherungen. Auch für Entwässerungen, welche hier besonders notwendig sind, ist ein Betrag aufgenommen worden.

Der Voranschlag setzt sich demnach folgendermaßen zusammen :

Schutzbaute bei Trübbach	Fr. 15,000
Verbauung im Hauptbache	„ 42,000
Verbauung des hintern Trübbaches	„ 155,000
Verbauung des Vorderbaches	„ 86,000
Perimetraufnahmen, Projekt, Bauaufsicht etc.	„ 17,000
	<hr/>
Total	Fr. 315,000

Bei der Begehung seitens des Oberbauinspektorates wurde jedoch eine Vervollständigung des Projektes als notwendig erachtet, indem besonders die Zustände im Vorderbache sich noch mehr verschlimmert hatten, so daß dort eine vollständig zusammenhängende Verbauung sich als durchaus notwendig herausstellte.

Nachdem das Baudepartement des Kantons St. Gallen das Projekt noch einmal einläßlich hatte prüfen lassen, erklärte sich dasselbe damit einverstanden, daß der Gesamtvoranschlag um Fr. 30,000 vermehrt werde, wovon Fr. 20,000 auf den Vorderbach entfallen.

Der definitive Kostenvoranschlag wäre demnach folgender :

Schutzbaute bei Trübbach	Fr. 15,000
Verbauung des Hauptbaches	„ 47,000
Verbauung des hintern Trübbaches	„ 160,000
Verbauung des Vorderbaches	„ 106,000
Bauaufsicht, Perimeter etc.	„ 17,000
	<hr/>
Total	Fr. 345,000

Was dann die Vornahme der Prüfung der Verhältnisse am Trübbach von dem Ausgang der Schlucht bis zur Einmündung in den Rhein anbelangt, so finden wir, dieselbe sei auf den Augenblick zu verschieben, wo man über den Erfolg der projektierten sehr vollständigen Verbauung sich ein bestimmtes Urteil bilden können; denn bei der Untersuchung der vorzunehmenden weiteren

Arbeiten ist die Hauptfrage, von welcher alles weitere abhängig ist, ohne Zweifel die, inwieweit ist es gelungen, die Geschiebeszufuhr zu verringern. Wir lassen also gegenwärtig diese Angelegenheit noch offen und werden später nach erfolgter Verbauung auf die Behandlung derselben zurückkommen.

Im Schreiben der Regierung von St. Gallen vom 12. September 1893 ist bezüglich der forstlichen Verhältnisse folgendes bemerkt:

„Der Waldwirtschaftsbetrieb im Trübbachgebiete ist seit Jahren ein zweckentsprechender, auch hat die Ausscheidung von Wald und Weide stattgefunden. Wir unterlassen es daher, dem Verbauprojekte auch Vorlagen über Aufforstungen beizugeben; dagegen haben wir unsere Forstverwaltung beauftragt, im Benehmen mit Ihrem Oberforstinspektorat Untersuchungen zu pflegen und über die als notwendig erachteten forstlichen Maßnahmen sobald als möglich Vorlagen anzufertigen, welche wir im September oder Oktober dieses Jahres dem gegenwärtigen Projekte nachfolgen lassen werden. Wir übernehmen übrigens heute schon die Verpflichtung, die erforderlichen forstlichen Maßnahmen auch zur Ausführung zu bringen.“

Die Regierung hat dann unterm 13. März 1894 ein Aufforstungsprojekt eingereicht, mit welchem sich das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Abteilung Forstwesen, gemäß Schreiben vom 14. Juni gleichen Jahres im allgemeinen einverstanden erklärt, sich aber vorbehält, innert der für die Aufforstung ausgesetzten Summe von Fr. 39,490 nach eingegangenem sachbezüglichem Bericht und Gutachten des Oberforstinspektorates Abänderungen am Projekt zu treffen.

Zu der Frage übergehend, ob die Ausführung der ganzen Verbauung einem öffentlichen Interesse entspricht, wie dasselbe behufs Subventionierung vom Wasserbaupolizeigesetze verlangt wird, so sind wir der Ansicht, daß hierfür kein Zweifel obwalten kann.

Nicht nur wird die Ortschaft Trübbach durch Ausführung derselben nach Möglichkeit vor Überführung und Überschwemmung geschützt und die bewegten Hänge im obern Gebiete wieder beruhigt, so daß ein Kultivieren der dortigen Alpen wieder lohnender wird, sondern es wird auch der ungehinderte Verkehr auf den Hauptkommunikationen des Thales, der Eisenbahn und der Straße gesichert.

Dann ist es aber auch von großer Wichtigkeit, daß nicht mehr so bedeutende Geschiebmassen in den Rhein gelangen; die Schweiz hat im Staatsvertrage betreffend Rheinregulierung in Art. 17 die ausdrückliche Verpflichtung hierfür übernommen. Da nun der Trübbach der erste oberhalb der Mündung der Ill befindliche Wild-

bach ist, welcher einen Einfluß auf den Rhein ausübt, so ist es von Wichtigkeit, daß dessen Verbauung in thunlichster Bälde erfolge.

Was das Beitragsverhältnis anbelangt, so macht die Regierung von St. Gallen zur Begründung ihres Gesuches um Bewilligung von 50 % die Bemerkung, daß die Baukosten sich im Verhältnis zum bedrohten Grundbesitze, der zur Kostentragung herangezogen werden kann, ganz außerordentlich hoch stellen; die Verbauung sei nur durchführbar, wenn durch namhafte Subventionierung dem Grundbesitz in ausgiebigstem Maße entgegengekommen werde. Das st. gallische Budget sei auf Jahre hinaus mit jährlich cirka Fr. 100,000 für Beiträge an Wildbachverbauungen belastet, und die finanzielle Lage des Kantons erlaube nicht, den für solche Unternehmungen zu 20 % festgesetzten Staatsbeitrag höher zu stellen. Im weitern sei zu bemerken, daß nahezu die ganze Bausumme für die Verbauung des Berggebietes in Anspruch genommen werde, und auch aus diesem Grunde thunlichste Berücksichtigung bei der Bemessung des Bundesbeitrages wohl gerechtfertigt sein dürfte. Für die Verbauung habe die Regierung eine Bauzeit von etwa fünf Jahren in Aussicht genommen, die Hauptarbeiten würden indessen in die ersten zwei Baujahre fallen und auch große Geldaufwendungen erheischen, weshalb sie ersuche, anlässlich der Feststellung der Jahresraten hierauf Rücksicht nehmen zu wollen.

Wir anerkennen diese Auseinandersetzungen der Regierung von St. Gallen als richtig und sind daher der Ansicht, daß dieses Beitragsverhältnis, nämlich 50 %, hier angewendet werden sollte, gleich wie beim Bärschnerbach, bei Bilten, Niederurnen, an der Guppenruns etc. Im 4. Alinea des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge ist an die Bewilligung von 50 % die Bedingung geknüpft, daß ein namhaftes öffentliches Interesse an dem Zustandekommen des Werkes in Frage liege. Dies ist aus dem schon Gesagten in hohem Grade vorhanden, und auch die zweite Vorbedingung, daß die Kräfte des Kantons zur Ausführung des Werkes nicht hinreichen, trifft hier zu, indem der Kanton St. Gallen unmöglich allein die Kosten der Rheinkorrektion und der dieselbe vervollständigenden Wildbachverbauungen und Anlagen von Entsumpfungskanälen bestreiten könnte.

Endlich ist zu bemerken, daß die h. eidgenössischen Räte schon beim rheinthalischen Binnenkanal aus dem Grunde das gesetzliche Maximum bewilligten, weil derselbe im innigsten Zusammenhange mit der internationalen Rheinregulierung stehe. Da hier das Gleiche zutrifft, so sind wir der Ansicht, daß das vorerwähnte Gesuch der Regierung von St. Gallen berücksichtigt werden kann.

Was dann endlich die Bestimmung des Jahresmaximums und der ersten Auszahlung der Rate anbelangt, so glauben wir ersteres auf Fr. 40,000 ansetzen zu sollen, in Berücksichtigung des Wunsches der Regierung von St. Gallen, die Arbeiten mit thunlichster Beförderung ausführen zu können, um dem unterhalb liegenden Gelände sobald wie möglich Sicherheit zu verschaffen. Die erste Anzahlung sollte aus den gleichen Motiven und zur Erleichterung der zum Teil mittellosen Interessenten auf das Jahr 1895 angesetzt werden.

Somit erlauben wir uns, den h. eidgenössischen Räten den hiernach folgenden Beschlußentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. August 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:

Zemp.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton
St. Gallen für die Verbauung des Trübbaches,
Gemeinde Wartau.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht:

eines Schreibens der Regierung von St. Gallen vom
12. September 1893 und eines solchen des st. gallischen
Baudepartements vom 13. Dezember 1893,

einer Botschaft des Bundesrates vom 14. August 1894;

auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-
polizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877,

b e s c h l i e ß t:

Art. 1. Dem Kanton St. Gallen wird ein Bundesbeitrag
für die Verbauung des Trübbaches, Gemeinde Wartau, zu-
gesichert.

Dieser Beitrag wird festgesetzt auf 50 % der wirklichen
Kosten, bis zum Maximum von Fr. 172,500, als 50 % der
Voranschlagssumme von Fr. 345,000.

Art. 2. Für die Ausführung dieser Verbauungsarbeiten
werden fünf Jahre eingeräumt, von dem Inkrafttreten der
Beitragszusicherung (Art. 7) an gerechnet.

Art. 3. Das Ausführungsprojekt und der definitive Kostenvoranschlag bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 4. Die Ausbezahlung dieser Subvention erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, gemäß den von der Kantonsregierung eingesandten und vom schweizerischen Departement des Innern, Abteilung Bauwesen, verifizierten Kostenausweisen; das jährliche Maximum beträgt Fr. 40,000 und die Auszahlung desselben findet erstmals im Jahre 1895 statt.

Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschließlich Expropriationen und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speciellen Kostenvoranschlages, sowie die Aufnahme des Perimeters; dagegen sind hier nicht in Anschlag zu bringen irgend welche andere Präliminarien, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Dem schweizerischen Departement des Innern, Abteilung Bauwesen, sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6. Der Bundesrat läßt die planmäßige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 7. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt in Kraft, nachdem von seiten des Kantons St. Gallen die Ausführung dieser Verbauung gesichert sein wird.

Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist von einem Jahr, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 8. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäß dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton St. Gallen zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 9. Der Kanton St. Gallen verpflichtet sich, das von ihm unterm 13. März 1894 eingesandte Aufforstungsprojekt im Betrage von Fr. 39,490 mit den vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Abteilung Forstwesen, als notwendig erachteten Abänderungen auszuführen.

Art. 10. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages für die Verbauung des Trübbaches, Gemeinde Wartau, Kanton St. Gallen. (Vom 14. August 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.08.1894
Date	
Data	
Seite	259-269
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 722

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.